

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1276/2012**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 27.11.2012

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/8
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nbst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	10.12.2012	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Satzung zur Einführung des Bestattungswalds und zur Konsolidierung des Friedhofsgebührenhaushalts
 Antrag des Magistrats vom 27.11.2012**

Antrag:

Der Entwurf der Satzung zur Einführung des Bestattungswalds und zur Konsolidierung des Friedhofsgebührenhaushalts (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Immer mehr in Gießen wohnende Menschen entscheiden sich, sich und ihre Angehörigen in sogenannten Friedwäldern oder Ruheforsten bestatten zu lassen. Diesem Bedürfnis will die Stadt entgegenkommen, zumal es in der näheren Umgebung nicht viele derartige Möglichkeiten gibt.

Die Einrichtung eines Bestattungswaldes ist auch wirtschaftlich sinnvoll. Der Trend zur Bestattung im Wald führt dazu, dass die Gießener Friedhöfe weniger in Anspruch genommen werden. Durch die reduzierte Nutzung der Gießener Friedhöfe können die Kosten nur auf weniger Nutzer verteilt werden mit der Folge, dass die Gebührenlast für die einzelne Person steigt. Durch die nachfragegerechte Erweiterung des Bestattungsangebots soll diese Entwicklung aufgehalten werden.

Daher hat der städtische Forstbetrieb die in der Anlage zu § 16b des Satzungsentwurfs dargestellte Fläche zur Verfügung gestellt. Diese Fläche soll Wald bleiben, wird aber zusätzlich durch die Änderungssatzung für Friedhofszwecke gewidmet und wird Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Der Zutritt und die Rechte der Besucher richten sich nach den allgemeinen forstrechtlichen Bestimmungen.

Der Bestattungswald soll zunächst für 99 Jahre bis zum 31.12.2111 genutzt werden. Das Gartenamt soll die Bäume, die sich für Bestattungen eignen, bestimmen. Es soll Gemeinschaftsbäume geben, deren Nutzung sich bis zu 12 Personen teilen können. Daneben soll es Familien- oder Freundschaftsbäume mit sechs Grabstellen geben, wobei an einem solchen Baum weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden können.

Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich, und zwar in biologisch abbaubaren Urnen, um waldökologischen Belangen und dem Grundwasserschutz Rechnung zu tragen.

Grabmale sind im Bestattungswald ausgeschlossen, stattdessen können die Hinterbliebenen ein Schild mit den Namen und Lebensdaten der bestatteten Person verlangen, das an dem Baum angebracht wird.

Im Übrigen soll das Waldstück so bleiben, wie es ist, zumal davon auszugehen ist, dass die Menschen, die diese Bestattungsform wählen, sich das auch so wünschen. Es sollen lediglich einige schmale Wege, die mit Holzschnitzeln belegt sind, eingerichtet und ein Andachtsplatz gebaut werden. Aus den gleichen Gründen ist eine persönliche Gestaltung des Begräbnisplatzes durch Anpflanzungen, und das Ablegen von Kränzen, Blumenschmuck, Lampen oder Kerzen nicht vorgesehen. Eine individuelle Grabpflege ist ebenfalls ausgeschlossen, der Bestattungswald soll in der Natur aufgehen.

Die dafür vorgesehenen Gebühren gehen aus § 10 Abs. 6 des Entwurfs der Friedhofsgebührenordnung (Art. 2 Nr. 12 der Anlage 1) hervor. Sie betragen für die Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum zwischen 687 und 1.068 € je Stammdurchmesser, und für Familien- und Freundschaftsbäume ab 4.160 €. Die Kalkulation der Gebühren ergibt sich aus Anlage 4 zu dieser Vorlage.

Die Friedhofsgebühren sind in diesem Zusammenhang insgesamt neu kalkuliert worden. Die derzeit gültige Gebührenordnung stammt von 2009, die zugrundeliegenden Daten aus dem Kalkulationszeitraum 2006- 2008. Eine neue Kalkulation ist im Allgemeinen alle drei Jahre vorzunehmen. Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Haushaltskonsolidierung alle Gebührenhaushalte auf Kostendeckung zu überprüfen sind, wie dies auch aus den Genehmigungsverfügungen des Regierungspräsidiums Gießen für die städtische Haushalte hervorgeht.

Die neue Kalkulation ergibt sich aus der Anlage 4. Ihr liegen die Daten der Jahre 2009 – 2011 zugrunde. Sie ist mit dem Ziel der Kostendeckung erfolgt. Sie ist Grundlage der überarbeiteten Gebührensätze in Art. 2 der Anlage 1.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung zur Einführung des Bestattungswaldes und zur Konsolidierung des Friedhofsgebührenhaushalts
2. Synopse zur Friedhofsordnung
3. Synopse zur Friedhofsgebührenordnung
4. Kalkulation der Friedhofsgebühren
(Die zur Vorlage vorhandenen, ausführlichen Gebührenkalkulationen können im Büro der Bürgermeisterin eingesehen werden.)

W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift